

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/1a56a701-0052-37d0-b5ce-47fdc94004ce

Bibliografie

Titel Sprengarbeiten (BGV C24)

Amtliche Abkürzung BGV C24

**Normtyp** Satzung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. [keine Angabe]

## § 66 BGV C24 - Allgemeines

Der Unternehmer darf mit der Durchführung von Sprengungen unter Tage nur Sprengberechtigte beauftragen, die auf Grund einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines ausdrücklich dazu berechtigt sind.

